

Az.: 3 B 60/17
6 L 127/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltssozietät

gegen

den Landkreis Zwickau
vertreten durch den Landrat
Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Duldung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Verwaltungsgericht Ranft

am 22. Mai 2017

beschlossen:

Soweit der Antrag des Antragstellers auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt wurde, wird seine Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. Februar 2017 - 6 L 127/17 - verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.250,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes durch das Verwaltungsgericht ist zu verwerfen, da sie unzulässig ist (§ 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO). Der Antragsteller hat seine Beschwerde nicht fristgerecht gegenüber dem Obergerverwaltungsgericht begründet.
- 2 Gemäß § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123 VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist nach § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Obergerverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde nach § 146 Abs. 4 Satz 4 VwGO als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Ausweislich des von der Prozessbevollmächtigten des Antragstellers unterzeichneten Empfangsbekenntnisses wurde ihr der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Beschluss am 8. Februar 2017 zugestellt. Damit

endete die Frist für die Begründung der am 21. Februar 2017 fristgerecht beim Verwaltungsgericht eingelegten Beschwerde am Mittwoch, den 8. März 2017 (§ 57 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 222 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Die vom Verwaltungsgericht weitergeleitete Beschwerdebegründung ist beim Oberverwaltungsgericht jedoch erst am nächsten Tag, nämlich am 9. März 2017 eingegangen.

- 4 Zwar hat die Prozessbevollmächtigte des Antragstellers die Begründung am 6. März 2017 um 12:45 Uhr per Fax und damit innerhalb der für sie laufenden Frist beim Verwaltungsgericht mit der Bitte um sofortige Bearbeitung und Weiterleitung an das Oberverwaltungsgericht gesandt. Zur Begründung dafür, dass die Begründung beim Verwaltungsgericht vorgelegt wurde, hat sie in ihrem Begleitschreiben angegeben, eine telefonische Nachfrage beim Oberverwaltungsgericht habe ergeben, dass die „hiesige Beschwerde dort noch nicht vorliegt und dementsprechend noch kein Aktenzeichen vergeben worden ist.“ Damit ist die Frist zur Begründung der Beschwerde aber nicht gewährt worden.
- 5 Wird die Beschwerdebegründung nicht mit der Beschwerde verbunden, sondern isoliert vorgelegt, ist sie nach § 146 Abs. 4 Satz 2 VwGO zwingend beim Oberverwaltungsgericht einzureichen. Angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlauts und des Fehlens einer dem § 147 Abs. 2 VwGO korrespondierenden Regelung für sonstige Beschwerden nach § 146 Abs. 1 VwGO reicht es nicht aus, wenn die Begründung beim Verwaltungsgericht eingeht (Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO 4. Aufl. 2014, § 146 Rn. 60 m. N. z. Rspr.; Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 31. EL Juni 2016, § 146 Rn. 13b; Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 146 Rn. 39). Dies gilt unabhängig davon, ob die Beschwerde dem Oberverwaltungsgericht bereits vorliegt oder nicht.
- 6 Dem Antragsteller kann auch keine Wiedereinsetzung nach § 60 Abs. 1 VwGO gewährt werden. Geht die Beschwerdebegründung nicht rechtzeitig beim Oberverwaltungsgericht ein, obwohl sie rechtzeitig beim Verwaltungsgericht eingegangen war, ist zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer wegen Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Dabei darf die Bedeutung der Rechtsschutzgarantie nicht außer Acht gelassen werden

(BVerfG, Beschl. v. 2. September 2002 - 1 BvR 476/01 -, juris Rn. 10). Im Hinblick auf die Tragweite des aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Anspruchs auf ein faires Verfahren darf ein Rechtsmittelführer grundsätzlich darauf vertrauen, dass das vorbefasste Gericht den Schriftsatz an das zuständige Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang weiterleiten werde und insoweit eine etwaige Fehlleistung oder ein Verlust des Schriftsatzes in den Verantwortungsbereich des vorbefassten Gerichts fällt. Hierzu ist das vorbefasste Gericht aufgrund der ihm zukommenden „nachwirkenden Fürsorgepflicht“ gehalten. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dem Rechtsmittelführer folglich zu gewähren, wenn sein Schriftsatz beim vorbefassten Gericht so zeitig eingegangen ist, dass die rechtzeitige Weiterleitung an das Rechtsmittelgericht im ordentlichen Geschäftsgang noch ohne weiteres erwartet werden konnte (vgl. BVerfGE, Beschl. v. 17. März 2005 - 1 BvR 950/04 -, juris Rn. 10; zum umgekehrten Fall, wenn der fristgebundene Schriftsatz an das Oberverwaltungsgericht gesandt wurde, obwohl er hätte beim Verwaltungsgericht eingehen müssen: SächsOVG, Beschl. v. 18. Juli 2016 - 3 A 185/16 -, juris Rn. 6; VGH BW, Beschl. v. 4. April 2002 - 11 S 557/02 -, juris; OVG NRW, Beschl. v. 3. Juli 1997 - 16 A 1968/97 -, juris Rn. 22; Guckelberger a. a. O. Rn. 61; Schenke a. a. O. Rn. 39).

- 7 Davon ausgehend ist dem Antragsteller im Hinblick auf die Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist keine Wiedereinsetzung zu gewähren. Denn das Versäumnis beruht auf dem Verschulden seiner Prozessbevollmächtigten, nämlich deren offensichtlichem Irrtum, dass die Beschwerdebegründung zur Fristwahrung auch beim Verwaltungsgericht eingereicht werden könne. Dieses Verschulden muss sich der Antragsteller gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen.
- 8 Die Fristversäumnis ist verschuldet, da der Schriftsatz mit der Beschwerdebegründung im normalen Geschäftsgang nicht vor dem 9. März 2017 - wie geschehen - hätte beim Oberverwaltungsgericht eingehen können. Das Begleitschreiben der Prozessbevollmächtigten zu der am 6. März 2017 um 12:54 Uhr beim Verwaltungsgericht eingegangenen Beschwerdebegründung war zwar mit dem Hinweis „BITTE GLEICH BEARBEITEN!!!“ versehen. Es enthielt jedoch keinen

Hinweis auf den drohenden Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist und dieser war auch nicht zu erkennen, da die Gerichtsakte aufgrund der Verfügung der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts am 3. März 2017 bereits an das Obergerverwaltungsgericht abgesandt worden war. Es entspricht somit dem normalen Geschäftsablauf, dass dieses Schreiben am selben Tag noch vom Berichterstatter verfügt wurde, tags darauf, am 7. März 2017, in der Geschäftsstelle bearbeitet und sogleich in den Postausgang gegeben wurde. Ausweislich der vom Senat eingeholten Auskunft der Geschäftsleitung vom 18. Mai 2017 entspricht es dem normalen Geschäftsgang, Akten und Schriftsätze zwischen den Verwaltungsgerichten mit Kurierpost zu befördern. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier geschehen - die Gerichtsakte bereits an das Obergerverwaltungsgericht versandt worden war. Ausgehende Kurierpost wird von den Wachtmeistern des Landgerichts Chemnitz täglich nachmittags beim Verwaltungsgericht Chemnitz abgeholt und zunächst zur Landesdirektion in Chemnitz gebracht. Von dort konnte es jedoch frühestens am 8. März 2017 mit dem zwischen Chemnitz und Dresden eingerichteten Kurierdienst nach Dresden transportiert werden, wo die Kurierpost zur weiteren Verteilung zunächst umgeladen wird. Folglich konnte das Schreiben frühestens mit dem zwischen Dresden und Bautzen eingerichteten Kurierdienst „Tour I“ am folgenden Morgen, nämlich am 9. März 2017, zum Obergerverwaltungsgericht befördert werden, wo es - wie geschehen - am selben Tag noch eintraf.

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG und folgt der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung, gegen die von der Antragstellerin keine Einwände erhoben wurden.
- 11 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Groschupp

Ranft